

Teile III und IV in nur 9 Wochen!

Sehr geehrte Damen und Herren!

herzlichen Dank für Ihr Interesse an unserer Institution. Sie möchten sich auf die Meisterprüfung in den Bereichen **Teil III (kaufmännische Kenntnisse)** und **Teil IV (berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse)** vorbereiten? Dieses ist bei uns in **nur 9 Wochen** möglich.

Auf den nachfolgenden Seiten möchten wir Ihnen unser attraktives Angebot vorstellen.

Zunächst einmal ein paar allgemeine Informationen.

Was zeichnet uns aus:

- Mehr als siebenzig Jahre Erfahrung in der Meisterausbildung
- Versierte Fachkräfte – in Vollzeit
- Modern eingerichtete Unterrichtsräume in Theorie und Praxis

Wozu befähigt der Meistertitel?

- Er ist der Grundstock für das eigene Unternehmen oder aber für den beruflichen Aufstieg.
- Er ist die Voraussetzung für die Zusatzqualifikation: Betriebswirt des Handwerks.
- Er bietet die Möglichkeit, ohne Abitur, deutsche Hochschulen und Universitäten (länderabhängig) zu besuchen.

Das „Merkblatt“ enthält Informationen über:

- Lehrgangskosten
- Zahlungsbedingungen
- Unterbringungs- und Verpflegungsmöglichkeiten,
- Lehr- und Lernmittel sowie erforderliches Handwerkszeug
- Unterrichtszeiten
- Zulassungsbedingungen der Handwerkskammer Oldenburg

Förderungsmöglichkeiten:

Eine Kurzinformation bezüglich des Förderungsumfanges entnehmen Sie dem anliegenden Merkblatt:

„Aufstiegs-BAföG - Das neue Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)“

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie:

- Im Internet unter: www.aufstiegs-bafög.de oder
- Telefonisch unter: 0800 - 6223634 (kostenfrei) oder
- Bei Ihrer Handwerkskammer

Fachlehranstalt Oldenburg –
für Friseure und Kosmetiker e.V.

MEISTERSCHULEN UND AKADEMIEEN (ZENTRALE/VERWALTUNG)

Willersstraße 9
26123 Oldenburg
Fon 0441 98351-0
Fax 0441 8859489

STANDORT FRISEUR- UND KOSMETIKAKADEMIE

Donnerschweer Straße 62
26123 Oldenburg

kontakte@fachlehranstalt.de
www.fachlehranstalt.de



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



Gefördert vom Bundesministerium für
Wirtschaft und Technologie aufgrund eines
Beschlusses des Deutschen Bundestages

Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00 | Kto.-Nr. 012-401 758
IBAN DE72 2805 0100 0012 4017 58
BIC SLZODE22

Amtsgericht Oldenburg VR 1143
Steuernummer 64 220 00476

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015
Reg.-Nr. Q1 0107025

Wir bieten die **Teile III und IV (kaufmännische, berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse)** in einem 9-wöchigen Modul mit 5 Einstiegsmöglichkeiten pro Jahr an. Am Ende des Lehrganges findet die Prüfung statt. Die Prüfungszeiten sind in der Lehrgangsdauer enthalten. Lediglich die Bekanntgabe der Ergebnisse findet ggf. später statt.

Die Kosten für den Vorbereitungslehrgang auf die Meisterprüfung betragen:

Teile III und IV	2.000,00 €
zuzüglich Verwaltungskostenpauschale	75,00 €

Hinzu kommt die Prüfungsgebühr in Höhe von 340,00 €, zu zahlen an die Handwerkskammer Oldenburg.

Sie können zwischen den **nachfolgenden Terminen** für Ihren 9-wöchigen Vorbereitungslehrgang wählen:

vom 02. Januar 2023 - 03. März 2023 ausgebucht
vom 06. März 2023 - 10. Mai 2023 (Mittwoch)
vom 15. Mai 2023 - 14. Juli 2023
vom 07. August 2023 - 06. Oktober 2023
vom 09. Oktober 2023 - 08. Dezember 2023

Wenn Sie unser Angebot überzeugt hat, wählen Sie bitte den Ihnen angenehmen Lehrgang aus und senden uns das Anmeldeformular zurück. Gleichzeitig überweisen Sie bitte die Verwaltungskostenpauschale (VKP) in Höhe von 75,00 €.

Sobald Anmeldung und VKP bei uns eingegangen sind, werden wir Sie für einen freien Lehrgangplatz verbindlich einschreiben.

Sollten Sie weitere Fragen haben, oder eine Beratung benötigen, welcher Lehrgang für Sie der „Richtige“ ist, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Auch bei der Beantragung des Aufstiegs-BAföG sind wir Ihnen gerne behilflich. Rufen Sie ruhig bei uns an, oder kommen Sie uns vorher einmal besuchen. Bei der Gelegenheit könnten Sie sich die Unterrichtsräumlichkeiten ansehen und daneben noch mit unseren Fachlehrern ein persönliches Gespräch führen. Damit wir dann auch die entsprechende Zeit für Sie haben, sollten Sie vorher einen Termin mit uns abstimmen.

Vom Bahnhof ist die Fachlehranstalt bequem zu Fuß in nur 5 Minuten zu erreichen.

Wir würden uns freuen, wenn wir auch Sie recht bald anlässlich der Teilnahme am Meistervorbereitungslehrgang bei uns begrüßen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

**Fachlehranstalt Oldenburg -
für Friseure und Kosmetiker e.V.**

Anlage

INFOBLATT

Für die Teilnehmer der Vorbereitungslehrgänge auf die Meisterprüfung in den Teilen III und IV

FRISEUR
AKADEMIE
FRISEUR
MEISTERSCHULE
KOSMETIK
AKADEMIE
KOSMETIK
MEISTERSCHULE
OLDENBURG

75
JAHRE
MEISTERSCHULE
1946 – 2021

LEHRGANGSINHALTE

- TEIL III KAUFMÄNNISCHE KENNTNISSE
Wettbewerbsfähigkeiten von Unternehmen beurteilen
Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten
Unternehmensführungsstrategien entwickeln
- TEIL IV BERUFS- und ARBEITSPÄDAGOGISCHE KENNTNISSE
Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung
Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken
Ausbildung durchführen
Abschluss der Ausbildung

LEHRGANGSKOSTEN

Verwaltungskostenpauschale	€ 75,00
Lehrgangsgebühr inkl. Lehr- und Lernmittel , ohne Werkzeug	€ 2.000,00

Über die Förderung des Aufstiegs-BAföG kann der Gesamtzuschuss im Fall des Bestehens der Prüfung bis auf ca. 75 % steigen, siehe beiliegendes Informationsblatt zum Aufstiegs-BAföG.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Neben Ihrer schriftlichen Anmeldung auf dem beigefügten Formular überweisen Sie bitte gleichzeitig die **Verwaltungskostenpauschale** in Höhe von **75,00 €** unter **Angabe** Ihres **Vor- und Zunamens** sowie der Angabe des **Lehrgangsbegins** auf folgendes Konto:

Fachlehranstalt Oldenburg - für Friseure und Kosmetiker e.V.
Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN DE72 2805 0100 0012 4017 58
BIC SLZODE22XXX

Sowie das Anmeldeformular und die Verwaltungskostenpauschale bei uns eingegangen sind, werden wir Ihnen - soweit wir dann noch einen freien Lehrgangsplatz anbieten können - diesen für den gewünschten Lehrgang verbindlich zuteilen. Wenn wir einen freien Lehrgangsplatz nicht mehr anbieten können, erstatten wir Ihnen die Verwaltungskostenpauschale selbstverständlich zurück. Im Falle eines späteren Rücktritts Ihrerseits gilt die Verwaltungskostenpauschale als verfallen. Die Fachlehranstalt ist dann zu einer Rückerstattung nicht verpflichtet.

Die Lehrgangsgebühr ist gemäß der zu Lehrgangsbeginn ausgehändigten Rechnung zahlbar in zwei gleichen Raten. Die erste Rate ist innerhalb von 3 Wochen und die zweite Rate innerhalb von 6 Wochen gerechnet ab Lehrgangsbeginn fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges erlischt der Anspruch auf die Unterrichtserteilung.

Sie können Ihre Anmeldung bis zu 2 Wochen vor Lehrgangsbeginn ohne Angabe von Gründen schriftlich wieder zurückziehen. In dem Fall werden wir Ihnen keine Lehrgangsgebühren in Rechnung stellen. Die von Ihnen gezahlte Verwaltungskostenpauschale wäre allerdings verfallen und kann nicht zurück-erstattet werden.

Sollten Sie allerdings erst nach der 2-Wochen-Frist Ihre Anmeldung stornieren oder ohne Abmeldung nicht zum Unterricht erscheinen, werden wir 50 % der fälligen Lehrgangsgebühren in Rechnung stellen, es sei denn, Sie benennen uns eine/einen Ersatzteilnehmer/-in, der/die für Sie einspringt und die Lehrgangsgebühr entrichtet.

UNTERBRINGUNGS- und VERPFLEGUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Unterbringung erfolgt in unseren schuleigenen Internaten. Wir bieten Ihnen die Unterbringungsmöglichkeiten an:

- in einem Nichtraucher-Einzelappartement **oder** Raucher-Einzelappartement mit integrierter Küche und Bad für 22,00 € pro Tag.

In der Nutzungsentschädigung sind alle Nebenkosten enthalten.

Handtücher und Bettwäsche sind mitzubringen. Zusätzlich zu der Selbstbeköstigung werden Ihnen Verpflegungsmöglichkeiten verschiedener Art in unserer Cafeteria geboten.

LEHR- und LERNMITTEL

Die Kosten für die Lehr- und Lernmittel sind in den Gebühren enthalten, keine Extraberechnung.

UNTERRICHTSZEITEN

Die Unterrichtskernzeit ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr - 14.30 Uhr. Der Samstag ist im Regelfall unterrichtsfrei. Abweichungen hierzu können sich jedoch an Prüfungstagen ergeben.

PRÜFUNG und ANTRAGSTELLUNG

Die Meisterprüfung wird abgenommen von dem

Meisterprüfungsausschuss für das Friseurhandwerk
der Handwerkskammer Oldenburg
Theaterwall 32, 26122 Oldenburg

Ihren Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung können Sie in der zweiten Woche des laufenden Lehrganges stellen und wird von den Beauftragten der Handwerkskammer Oldenburg hier in der Fachlehranstalt entgegengenommen. Dem Antrag ist beizufügen:

1. Eine Geburtsurkunde in Kopie bzw. eine Heiratsurkunde in Kopie (bei Namensänderung).
2. a) Nachweis eines Gesellenprüfungszeugnisses im Friseurhandwerk oder einer entsprechenden Abschlussprüfung (Normalfall) bzw.
b) bei einer **anderen** Gesellenprüfung oder einer **anderen** Abschlussprüfung **zusätzlich** den Nachweis einer dreijährigen praktischen Tätigkeit im Friseurhandwerk! (Ausnahme)
3. vorhandene Zeugnisse bzw. Bescheinigungen über abgelegte Prüfungen (Meister-, Diplom-, Techniker-, Betriebswirt des Handwerks-, Ausbilder-Eignungsprüfung oder sonstige Prüfungen), die gemäß § 46 HwO zu einer Befreiung von Prüfungsteilen/Prüfungsfächern berechtigen können.
4. ggf. Antrag auf Befreiung von Prüfungsteilen/Prüfungsfächern.

Bringen Sie bitte unbedingt die vorgenannten Nachweise, Zeugnisse und Bescheinigungen zum Beginn des Lehrganges mit! Sie vermeiden dadurch unnötige Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Zulassung zur Meisterprüfung.

Die Übersendung an uns im Zusammenhang mit der Anmeldung ist **NICHT** erforderlich.

Zeugnisse und Bescheinigungen können als Original vorgelegt werden, da diese nach Einsichtnahme sofort zurückgereicht werden. Abschriften und Fotokopien müssen beglaubigt sein.

Die zu entrichtende Gebühr zur Abnahme der Meisterprüfung beträgt 340,00 €. Dieser Betrag ist **direkt** an die **HANDWERKSKAMMER OLDENBURG** zu überweisen. Zahlen Sie jedoch erst dann, wenn Sie von dort dazu aufgefordert werden.

Informationen zum Aufstiegs-BAföG

Teilnehmer/Innen an Vollzeitlehrgängen erhalten vom Staat einen monatlichen Unterhaltsbeitrag zum Lebensunterhalt. Die Höhe des monatlichen Unterhaltsbedarfs errechnet sich aus dem BAföG Bedarfssatz für auswärts untergebrachte Fachschüler, dem Zuschlag für die Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende sowie Erhöhungsbeträgen nach dem AFBG. **Der Unterhaltsbetrag wird zu 100 % als Zuschuss gewährt, rückzahlungsfrei.**

Grundsätzlich gilt: Bei Vollzeitmaßnahmen hängt die Förderung vom Familienstand, vom Einkommen und vom Vermögen der TeilnehmerInnen und der EhepartnerInnen ab.

Folgende Einkommensfreibeträge werden bei der Förderung berücksichtigt:

Einkommensfreibeträge des Teilnehmers	Einkommensfreibeträge des Ehegatten
290,00 € plus	1.225,00 € plus
610,00 € für den Ehegatten	555,00 € pro Kind
555,00 € pro Kind	

Die Lehrgangsgebühr zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung, Teil III+IV, beträgt insgesamt 2.075,00 €. Folgende Förderung ist möglich:

Maßnahmebeitrag	1.975,00 € (50 % als Zuschuss*, 50 % als zinsgünstiges Darlehen**)
Lehr- und Lernmittel	100,00 € (nicht förderfähig)

Die Kosten der Prüfung durch die Handwerkskammer Oldenburg belaufen sich etwa bis 340,00 € (50 % als Zuschuss* und 50 % als zinsgünstiges Darlehen**). Die Prüfungsgebühr wird erst zum Zeitpunkt der Prüfung gegen Vorlage der Rechnung in Kopie bewilligt.

Das Darlehen ist zwei, in besonderen Fällen, sechs Jahre zins- und tilgungsfrei. Die Tilgungszeit beträgt 10 Jahre und die monatliche Tilgungsrate mindestens 128,00 €. Die Zinsen liegen unter denen der Geschäftsbanken.

Bei einer Unternehmensgründung oder -übernahme innerhalb von drei Jahren nach der Meisterprüfung können als Sonderregelung auf Antrag bis zu 100 % der als Darlehen gewährten Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen werden.

Bestehen Geförderte die Abschlussprüfung der Maßnahme, werden ihnen für Maßnahme oder Maßnahmeabschnitte auf Antrag 50 % des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens für die Prüfungs- und Lehrgangsgebühren von der KfW erlassen. Der Grundzuschuss von 50 % bleibt zudem erhalten.

Damit steigt der Gesamtzuschuss im Fall des Bestehens der Prüfung auf ca. 75 %.

Die Antragsstellung hat zu erfolgen an die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Städten und Gemeinden. Ausnahmen in den nachfolgenden Bundesländern:

Niedersachsen + Bremen
 Investitions- und Förderbank
 Niedersachsen GmbH -NBank-
 Günther-Wagner-Allee 12-14
 30177 Hannover

Nordrhein-Westfalen
 Bezirksregierung Köln,
 Dezernat 49
 - Ausbildungsförderung -
 50606 Köln

Hamburg
 Handwerkskammer Hamburg
 Geschäftsstelle AFBG:
 Zum Handwerkszentrum 1
 21079 Hamburg

Schleswig-Holstein
 Investitionsbank des Landes
 Schleswig-Holstein
 Fleethörn 29 - 31
 24103 Kiel

Thüringen
 Thüringer Landesverwaltungsamt
 Weimarplatz 4
 99423 Weimar

Hessen
 Ämter für Ausbildungsförderung
 bei den Studentenwerken

Sachsen
 Sächsische Aufbaubank - Förderbank -
 Pirnaische Straße 9
 01069 Dresden

Beratung auch durch die Kammern für die jeweiligen Berufsbereiche.

* rückzahlungsfrei ** rückzahlungspflichtig

„Aufstiegs-BAföG“ - Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Umfassende Informationen
sowie die Antragsformulare
erhalten Sie unter

www.aufstiegs-bafög.de

Förderung einer beruflichen Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG).

Wer kann Anträge stellen?

Personen mit Berufsausbildung oder langjähriger Berufserfahrung, die sich im Rahmen einer beruflichen Aufstiegsfortbildung z.B. zu Meistern, Technikern, Fachkaufleuten, Fachwirten, Betriebswirten oder Fachkräften im Sozial- und Gesundheitswesen qualifizieren wollen, können für **eine** Aufstiegsfortbildung auf Antrag eine staatliche Förderung nach dem AFBG erhalten. Zuvor selbst oder über Dritte finanzierte Fortbildungen sind nicht förderschädlich. Hochschulabsolventen erhalten keine Förderung. In Ausnahmefällen kann im Anschluss eine weitere Fortbildung gefördert werden. Der angestrebte Fortbildungsabschluss muss rechtlich geregelt sein, mit einer öffentlich-rechtlichen Prüfung abschließen und über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen in **Vollzeit- und in Teilzeitform** (berufsbegleitend), die einen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf oder einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss voraussetzen oder als Fortbildungen nach den Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) erfolgen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- die Fortbildungsmaßnahme muss mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen;
- bei **Vollzeitmaßnahmen** müssen wöchentlich an vier Werktagen Lehrveranstaltungen mit einer Dauer von mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden, sie müssen innerhalb von 36 Monaten abschließen und sind maximal für die Dauer von 24 Monaten förderfähig;
- bei **Teilzeitmaßnahmen** dürfen die Lehrveranstaltungen innerhalb von acht Monaten nicht weniger als 150 Unterrichtsstunden umfassen, sie müssen innerhalb von 48 Monaten abschließen;
- **Fernunterrichtslehrgänge** sind förderfähig, wenn sie nach § 12 Fernunterrichtsschutzgesetz zugelassen sind oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger veranstaltet werden. Die Förderungshöchstdauer und die Mindeststundenzahl sind nach der Anzahl der durchschnittlich für die Bearbeitung der Fernlehrbriefe benötigten Zeitstunden und der Anzahl der für Präsenzphasen vorgesehenen Unterrichtsstunden zu bemessen (Regelstudienzeit);
- **mediengestützter Unterricht** (Unterricht, der teilweise unter Einsatz elektronischer Medien durchgeführt wird) ist förderfähig, wenn er durch Präsenzunterricht oder eine vergleichbare verbindliche mediengestützte Kommunikation ergänzt wird und regelmäßig Erfolgskontrollen erfolgen.

Wie wird gefördert?

Förderumfang

1. Maßnahmebeitrag: Bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen umfasst die Förderung die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren in tatsächlicher Höhe (ohne Lehrmittel und Arbeitsmaterialien) bis maximal 15.000,- Euro sowie ggf. die Kosten des Meisterstücks bzw. der Prüfungsarbeit bis zur Hälfte der notwendigen Kosten, höchstens jedoch 2.000,- Euro. Der Maßnahmebeitrag ist einkommens- und vermögensunabhängig. Er wird zu **50 % als Zuschuss** und zu **50 % als zinsgünstiges Darlehen** gewährt. Für das Meisterstück bzw. die Prüfungsarbeit erfolgt die Förderung vollständig auf Darlehensbasis. Die Prüfungsgebühr wird erst zum Zeitpunkt der Prüfung gegen Vorlage der Rechnung in Kopie bewilligt. **Hinweis:** Zum 50 % Darlehensersatz mehr auf der Rückseite.

2. Kinderbetreuungszuschlag: Alleinerziehende erhalten für die Betreuung eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren zusätzlich einen Zuschuss in Höhe von 150,- Euro monatlich pro Kind.

3. Unterhaltsbeitrag: Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen können neben dem Maßnahmebeitrag einen Unterhaltsbeitrag erhalten. **Dieser wird zu 100 % als Zuschuss, rückzahlungsfrei, gewährt.** Er orientiert an der Familiengröße. Bei Kranken bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen ab 86 Euro beträgt

die Förderung maximal (Darlehen und Zuschuss) für:

Ledige ohne Kind 885,- Euro
Verheiratete ohne Kind 1.120,- Euro
Für jedes Kind + 235,- Euro

Der Unterhaltsbeitrag wird abhängig vom Einkommen und Vermögen des Antragstellers sowie vom Einkommen des nicht dauernd getrennt-lebenden Ehegatten gewährt; es bestehen folgende Freibeträge:

• Einkommensfreibeträge des Antragstellers

290,- Euro für den Antragsteller
+ 610,- Euro für den Ehegatten
+ 555,- Euro für jedes Kind

• Einkommensfreibeträge des Ehegatten

1.225,- Euro vom Einkommen des Ehegatten
+ 555,- Euro für jedes Kind

• Vermögensfreibeträge

45.000,- Euro für den Antragsteller
+ 2.300,- Euro für den Ehegatten des Antragstellers
+ 2.300,- Euro für jedes Kind des Antragstellers

• Härtefreibetrag für Einkommen und Vermögen:

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf formlosen Antrag über die vorstehend genannten Freibeträge hinaus vom Einkommen und Vermögen des Antragstellers bzw. vom Einkommen des Ehegatten ein weiterer Teil anrechnungsfrei gestellt werden.

4. Förderung der Prüfungsvorbereitungszeit

Auf gesonderten Antrag (Formblatt G) kann der bereits bewilligte Unterhaltsbeitrag für die Zeit zwischen Lehrgangsende und Prüfung (maximal jedoch für 3 Monate) als Darlehen fortgesetzt werden. Die Prüfung muss zum erstmöglichen Zeitpunkt abgelegt werden.

Darlehensabwicklung

1. Darlehenshöhe: Die NBank entscheidet als Bewilligungsbehörde auf Antrag:

- über die Höhe des Darlehensbetrages sowie über die Höhe des Zuschussanteils zum Maßnahme- bzw. Unterhaltsbeitrag,
- über die Dauer in der ein Unterhaltsdarlehen für die Prüfungsvorbereitungszeit vergeben wird.

In Höhe des im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Darlehensanspruchs übersendet die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) den Geförderten ein konkretes Darlehensangebot. Ob und in welchem Umfang Geförderte von dem Angebot Gebrauch machen wollen, regelt der mit der KfW zu schließende privatrechtliche Rahmendarlehenvertrag. Bei Folgebewilligungen erstellt die KfW automatisch ein erneutes Angebot über den erhöhten Darlehensanspruch, sofern in der Vergangenheit das Darlehen in Anspruch genommen wurde.

Der Abschluss des privatrechtlichen Darlehensvertrages kann bei der KfW nur innerhalb einer **Ausschlussfrist von drei Monaten** nach Bescheid-Datum verlangt werden.

2. Rückzahlung: Das Darlehen ist während der Dauer der Fortbildung und einer anschließenden zweijährigen Karenzzeit (längstens jedoch für sechs Jahre) zins- und tilgungsfrei. Anschließend ist das Darlehen innerhalb von 10 Jahren mit einer monatlichen Mindestrate in Höhe von 128 Euro zurückzuzahlen.

Die KfW teilt 30 Tage vor Rückzahlungsbeginn folgende Modalitäten mit:

- die Höhe der Darlehensschuld,
- die zu diesem Zeitpunkt geltende Zinsregelung,
- die monatliche Rückzahlungsrate und
- den Tilgungszeitraum.

Das Darlehen ist ab Beginn der Rückzahlungspflicht zu verzinsen. Der Zinssatz ist variabel; es kann jedoch mit der KfW auch ein Festzins vereinbart werden.

3. Darlehenserlass:

- Bei **erfolgreichem Maßnahmeabschluss** erteilt die KfW bei Vorlage des Prüfungszeugnisses 50 % Erlass auf das noch bestehende Maßnahmedarlehen.
- **Gründet oder übernimmt** der Darlehensnehmer innerhalb von drei Jahren nach erfolgreicher Beendigung des Lehrgangs ein **Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz**, so können unter bestimmten Voraussetzungen **bis zu 100 %** des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens erlassen werden.

Telefonische Auskünfte bezüglich Darlehensabwicklung

und Erlass können bei **der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Niederlassung Bonn**, unter der **Rufnummer 0228 / 831 9996** eingeholt werden.

Wie und wo erfolgt die Antragstellung?

Anträge sollten **etwa zwei bis drei Monate vor Beginn der Maßnahme** gestellt werden, damit die Unterlagen möglichst aktuell sind und die Bearbeitung bis zum Lehrgangsbeginn abgeschlossen werden kann.

Die Antragstellung muss bis **spätestens zum letzten Unterrichtstag** der Maßnahme bzw. des Maßnahmeabschnittes erfolgen.

Unterhaltsbeiträge werden von Beginn des Monats an geleistet, in dem mit dem Unterricht tatsächlich begonnen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Die Leistung endet mit Ablauf des Monats, in dem der letzte Unterricht abgehalten wird, kann aber auf Antrag um drei Monate als Darlehen verlängert werden. Praktika werden nach dem AFBG nicht gefördert.

Maßnahmebeiträge (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) können bei fristgerechter Antragstellung (s.o.) rückwirkend gewährt werden.

Aufgrund der automatisierten Datenverarbeitung werden Zuwendungsbescheide frühestens Ende des Monats erstellt, der vor dem Beginn der Fortbildungsmaßnahme liegt.

Die Förderungsanträge sind schriftlich an die **nach Landesrecht zuständige Behörde** zu richten. Die Förderung mit Unterhaltsbeiträgen erfolgt ab Maßnahmebeginn, frühestens jedoch ab dem Antragsmonat. Sie sollte daher rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Maßnahmebeiträge können noch bis zum Ende der Maßnahme beantragt werden. Über Art und Höhe des Förderanspruchs entscheiden von den Ländern bestimmte Behörden, die auch die Zuschüsse auszahlen. Die Darlehen werden von der KfW ausbezahlt, wenn mit ihr hierüber ein gesonderter Darlehensvertrag abgeschlossen wird. **Zuständige Behörden für die Entgegennahme von Förderanträgen und die Beratung im Einzelfall sind in der Regel die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten am ständigen Wohnsitz der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.**

Ausnahmen bestehen in:

Bremen

Investitions- und Förderbank
Niedersachsen GmbH (N-Bank)
Günther-Wagner-Allee 12-14, 30177 Hannover
Tel.: 0511 / 30031-0

Hamburg

Handwerkskammer Hamburg
Geschäftsstelle AFBG
Zum Handwerkszentrum 1, 21079 Hamburg
Tel.: 040 / 35905389

Hessen

Ämter für Ausbildungsförderung bei den
Studentenwerken; Adressen siehe unter
<http://www.bafoeg.bmbf.de>

Niedersachsen

Investitions- und Förderbank
Niedersachsen GmbH (N-Bank)
Günther-Wagner-Allee 12-14, 30177 Hannover
Tel.: 0511 / 30031-497

Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Köln, Dezernat 49
- Ausbildungsförderung -
50606 Köln, Tel.: 0221 / 1474980
Beratung und Antragsannahme durch die
Kammern für ihre jeweiligen Berufsbereiche.

Sachsen

Sächsische Aufbaubank - Förderbank -
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Tel.: 0351 / 4910-4919
Beratung auch durch die Kammern für
die jeweiligen Berufsbereiche.

Schleswig-Holstein

Investitionsbank des Landes Schleswig-
Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel
Tel.: 0431 / 9905-0

Thüringen

Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4, 99423 Weimar
Tel.: 0361 / 37737232 und 0361 / 37737256